

Erbschaftsverordnung¹¹⁾

vom 6. September 1977

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ und Art. 70 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB)^{2), 11)},

verordnet:

A.¹²⁾

§ 1-3¹²⁾

B. Erbrecht

I. Behörden

§ 4¹¹⁾

¹ Die Erbschaftsbehörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern zu ihren Sitzungen. Erbschafts-
behörde Art. 70
EG¹¹⁾

² Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

§ 5

¹ Dem Präsidenten der Erbschaftsbehörde obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, der Vorsitz bei Inventuraufnahmen sowie die Durchführung von Verhandlungen und Aussprachen mit den Erben oder Erbenvertretern in Nachlassangelegenheiten. Er kann sich durch ein anderes Mitglied der Erbschaftsbehörde oder durch den Schreiber vertreten lassen. Präsident

Amtsblatt 1977, S. 1337; Rechtsbuch 1964, Nr. 320.

² Der Präsident, gegebenenfalls der Schreiber, führt

- das Manual, in welches die bei der Erbschaftsbehörde eingehenden Geschäfte und deren Erledigung chronologisch einzutragen sind,
- das Verzeichnis über Inventuren, Teilungen und Vermögensherausgaben.

§ 6³⁾

Schreiber

Dem Schreiber der Erbschaftsbehörde obliegt die Führung

- des Protokolls der Sitzungen der Erbschaftsbehörde und über Erbenkonferenzen,
- des Verzeichnisses der Vermögensherausgaben (Erbvorbezüge und Schenkungen),
- des Verzeichnisses der Erbschaftsabgaben,
- des Verzeichnisses der Staatsgebühren in Nachlassfällen,
- des Verzeichnisses der deponierten Testamente, Ehe-, Vermögens- und Erbverträge.¹⁰⁾

II. Allgemeines

§ 7

Zuständigkeit
Art. 70 EG

Die Erbschaftsbehörde am letzten Wohnort des Erblassers ist zuständig für alle Anordnungen, welche die Inventur und Teilung im Sinne von Art. 70 ff. EG zum ZGB betreffen.

§ 8

Wohnsitz

Der letzte Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 ff. ZGB.

§ 9

Erben-
ermittlung
(Erbenaufwurf)
Art. 76 EG

¹ Die Erbschaftsbehörde hat die gesetzlichen Erben in der Regel anhand von Familienscheinen der heimatlichen Zivilstandsämter zu ermitteln.¹¹⁾

³ Wenn keine oder ungenügende amtliche Unterlagen erhältlich sind und auch am Nachlass Beteiligte keine glaubhaften Erklärungen über Erbberechtigte abgeben können, ist ein Erbenaufwurf anzuordnen (Art. 555 ZGB). Die Publikation kann in der Tagespresse der Heimat des Erblassers bzw. der mutmasslichen Erben oder am letzten bekannten Aufenthaltsort erlassen werden.

§ 10¹¹⁾

Wenn der überlebende Ehegatte mit eigenen minderjährigen Kindern an der Erbschaft beteiligt ist oder wenn mutmassliche Erben unbekannt abwesend sind, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft anzuordnen (Art. 306, 390 ZGB).

Vertretung der Erben

*III. Verfügungen von Todes wegen***§ 11**

¹ Die Erbschaftsbehörde hat die bei ihr hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge an einem sicheren Ort aufzubewahren (Schirmlade) und zu registrieren.

Letztwillige Verfügungen und Erbverträge

² Öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind am Ort der Beurkundung im Original aufzubewahren; an Berechtigte dürfen, auch bei einem Wohnsitzwechsel, nur Kopien herausgegeben werden.

³ Drittpersonen, Banken usw., welche letztwillige Verfügungen in Verwahrung haben, sind verpflichtet, diese nach dem Ableben des Erblassers unverzüglich der zuständigen Erbschaftsbehörde zu übergeben (Art. 556 ZGB).

§ 12

¹ Die amtliche Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Bekanntgabe von Ehe- und Vermögensverträgen erfolgen durch den Präsidenten und den Schreiber oder durch zwei andere Beauftragte der Erbschaftsbehörde.¹⁰⁾

Eröffnung Art. 77 EG

² Es ist darüber Protokoll zu führen.

§ 13

¹ Alle gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie der Willensvollstrecker erhalten auf Kosten der Erbschaft beglaubigte Kopien der Verfügungen von Todes wegen und der Ehe- und Vermögensverträge. Die Auftragserteilung an den Willensvollstrecker erfolgt gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB.¹⁰⁾

Mitteilung Art. 77 EG, Willensvollstrecker

² Vermächtnisnehmer erhalten schriftliche Mitteilung, soweit es sie betrifft.

³ Letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Ehe- und Vermögensverträge werden im Original dem amtlichen Inventar bzw. Teilungsvertrag beigefügt.¹⁰⁾

IV. Sicherungsmassnahmen

§ 14

Sicherungsmassnahmen
Art. 73 EG

¹ Sobald die Erbschaftsbehörde vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat, trifft sie unverzüglich die zur Sicherung des Nachlasses notwendigen Vorkehrungen.

² Dazu gehört auch die erste Sicherung eines Nachlasses, für den eine auswärtige Behörde zuständig ist.

§ 15

Inventarisierung und Siegelung
Art. 73, 74 EG

¹ Die Inventaraufnahme und die Siegelung der Erbschaft erfolgen durch eine Zweiervertretung der Erbschaftsbehörde, in der Regel durch den Präsidenten und den Schreiber.

² Befinden sich bewegliche Vermögenswerte des Erblassers in einer andern Gemeinde, so ist diese Erbschaftsbehörde um Aufnahme des Inventars zu ersuchen. Die für den Nachlass zuständige Behörde kann jedoch das Inventar in allen Gemeinden des Kantons Schaffhausen selbst aufnehmen.

§ 16

Siegelung, Fälle
Art. 74 EG

Die Siegelung hat zur Sicherung des Nachlasses zu geschehen

- wenn die Erben unbekannt sind,
- wenn das Erbe streitig ist,
- wenn Gefahr besteht, dass Nachlassgegenstände beiseitegeschafft werden,
- auf Verlangen eines Erben,
- auf Verlangen eines Gläubigers.

§ 17

Siegelung, Ort
Art. 74 EG

¹ Die Siegelung soll sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Ist die Wohnung des Erblassers unbewohnt, so kann die ganze Wohnung unter Siegel gelegt werden. Unter Umständen genügt die Versiegelung eines einzelnen Zimmers. Es können auch nur Behältnisse, welche aber verschliessbar sein müssen, versiegelt werden.

² Bares Geld, Sparhefte, Wertpapiere, Schmuck und andere wertvolle Gegenstände sind vor der Siegelung in amtliche Verwahrung zu nehmen.

³ Über die Siegelung ist ein Protokoll zu erstellen.

⁴ Die Erbschaftsbehörde hat sich so zu organisieren, dass Siegelungen jederzeit vorgenommen werden können.

V. Inventaraufnahme

§ 18

¹ Das Inventar ist in der Regel innerhalb zweier Wochen, längstens jedoch innerhalb zweier Monate seit dem Tode des Erblassers aufzunehmen. Frist
Art. 73 EG

² In dringenden Fällen kann die Inventaraufnahme durch mündliche Abrede mit einzelnen Erben früher angesetzt werden.

§ 19

¹ Die Erben, welche der Behörde bis dahin bekannt sind, bzw. deren gesetzliche Vertreter, sind rechtzeitig zur Inventaraufnahme einzuladen. Teilnahme der
Erben

² Erscheinen die Erben nicht und lassen sie sich nicht vertreten, so kann das Inventar dennoch aufgenommen werden.

§ 20

¹ Das Inventar soll die Aktiven und Passiven des Nachlasses vollständig und abschliessend darstellen. Umfang des
Inventars

² Beim Tod eines Ehegatten und beim Tod eines eingetragenen Partners ist das gesamte eheliche oder partnerschaftlich relevante Vermögen aufzunehmen. Bei Gütertrennung ist nur das Vermögen des Erblassers aufzunehmen. ¹⁰⁾

³ Über das Grundeigentum sind beim zuständigen Grundbuchamt Auszüge aus dem Grundbuch anzufordern.

⁴ Können Aktiven und Passiven nicht oder nur unvollständig ermittelt werden, so soll die Erbschaftsbehörde von Amtes wegen alle notwendigen Erhebung vornehmen.

§ 21

¹ Die Vermögensgegenstände sind per Todestag zum Verkehrswert, gegebenenfalls zum Ertrags- oder Nutzwert im Inventar aufzunehmen. Schätzung

² Über die Wertansätze soll vor Abschluss des Inventars eine Verständigung mit den Erben gesucht werden.

³ Wenn ein Erbe es verlangt oder wenn es die Erbschaftsbehörde als notwendig erachtet, sind zur Schätzung Sachverständige beizuziehen.

⁴ Im Kanton Schaffhausen gelegene Grundstücke sind für Nachlässe, die einer Erbschaftssteuer unterliegen, durch das Amt für Grundstücksschätzungen auf den Todestag zu schätzen. Das Ver-

fahren richtet sich nach der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke⁴⁾ ³⁾.

§ 22

Form
des Inventars

¹ Das Erbschaftsinventar gliedert sich in den Vorbericht und das eigentliche Inventar.

² Im Vorbericht sind aufzuführen:

1. Die Namen der Inventarbeamten und der Erben, welche der Inventaraufnahme beigewohnt haben,
2. der genaue Wortlaut oder eine inhaltliche Zusammenfassung von Ehe- und Vermögensverträgen und von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen, die beiden Letzteren mit dem Datum der amtlichen Eröffnung,¹⁰⁾
3. das Datum einer allfälligen Siegelung und Entsiegelung mit der Feststellung, ob das Siegel bei der Inventaraufnahme unversehrt war.

³ Im Inventar sind aufzuführen:

1. Aktiven:
 - Grundeigentum,
 - Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen,
 - Anteile am Vermögen von Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften oder Gemeinderschaften; in eigenen Betrieben angelegtes bewegliches Vermögen,
 - Barschaft, Banknoten, Gold und andere Edelmetalle, Guthaben,
 - Hausrat,
 - übrige Vermögensgegenstände (Fahrzeuge, Sammlungen, Schmuck, Kunstgegenstände),
 - Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice,
 - Anteile an unverteilter Erbschaften (Erbengemeinschaften und anderen Vermögensmassen),
 - Vorempfänge und Schenkungen (pro memoria),¹⁰⁾
 - Vermögen minderjähriger Kinder (pro memoria).
2. Passiven:
 - Grundpfandschulden,
 - Geschäftsschulden,
 - andere Schulden (auch Ansprüche Dritter, Nutznießungsvermögen, Forderungen der Kinder und Grosskinder (Lidlohn),
 - Todesfallkosten.
3. Vermögensausscheidung:
 - Festlegung der Güterrechtsansprüche der Ehegatten oder der eingetragenen Partner.¹⁰⁾

§ 23

¹ Die Kanzlei der Erbschaftsbehörde erstellt das Erbschaftsinventar aufgrund der Inventaraufnahme, der amtlichen Ermittlungen und der Schätzungsberichte.

Abschluss des Inventars und Mitteilung an die Erben

² Das Erbschaftsinventar ist allen Erben schriftlich zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 25. Ehegatten ohne Erbenstellung ist der Entscheid über die güterrechtliche Auseinandersetzung zuzustellen.¹⁰⁾

³ Allfällige nachträgliche Einwendungen und Vorbehalte, die nicht beseitigt werden können, sind unter Bekanntgabe an alle Erben im Inventar anzumerken.

⁴ Im Falle des Verzichts auf die amtliche Mitwirkung bei der Teilung oder Zuweisung wird das von den Erben unterzeichnete Original - Inventar von der Erbschaftsbehörde zur Kenntnis genommen und auf der Kanzlei registriert und aufbewahrt. Ein solches Inventar ist auch dem Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ zu unterbreiten.³⁾

§ 24

Die dreimonatige Frist für die Ausschlagung der Erbschaft beginnt für alle Erben mit dem Tage, an dem ihnen die Erbschaftsbehörde das Inventar mitgeteilt hat (Art. 568 ZGB).

Frist für die Ausschlagung der Erbschaft

§ 25

Sofern sämtliche Erben bei der Inventaraufnahme die Annahme der Erbschaft erklären und auf die amtliche Mitwirkung bei der Teilung nicht verzichtet wird, kann die Zustellung des Inventars unterbleiben. Die Erben erhalten in diesem Fall unmittelbar einen Entwurf eines Teilungsvertrages gemäss § 30.

Inventar und Teilungsvertrag ohne separate Zustellung des Inventars

§ 26

¹ Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen, schreibt die Erbschaftsbehörde den Nachlass wegen Vermögenslosigkeit ab. Die Abschreibung begründet keine Vermutung der Ausschlagung.

Vermögenslose Nachlässe

² Vermögenslosigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die vorhandenen Aktiven die Todesfallkosten mit Einschluss der Rückstellungen für Grabstein und Grabpflege nicht oder nur unbedeutend übersteigen. Ist der Erblasser verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, ist zur Feststellung der Vermögenslosigkeit auch das Vermögen des Ehegatten respektive des eingetragenen Partners zu berücksichtigen, sofern der Feststellung des Nachlassvermögens eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorauszugehen hat.¹¹⁾

³ Gehören Grundstücke zum Nachlass oder zum ehelichen oder partnerschaftlichen Vermögen, so ist das Erbschaftsinventar zu erstellen.¹⁰⁾

⁴ Abschreibungsprotokoll ist von den nächsten Erben oder deren Vertretern sowie von der Erbschaftsbehörde zu unterzeichnen und dem Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ zuzustellen.³⁾

§ 27

Mitteilung
an die
Steuerbehörde

Die Steuerbehörde erhält von jedem Erbschaftsinventar und von jedem Abschreibungsprotokoll eine Ausfertigung.

VI. Die Teilung

§ 28

Amtliche
Mitwirkung
bei der Teilung

¹ Erfolgt innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Inventars kein Verzicht sämtlicher Erben auf die amtliche Mitwirkung bei der Erbschaftsteilung, so wird durch die Kanzlei der Erbschaftsbehörde ein Teilungsvertrag ausgearbeitet.

² Massgebend für die Teilung sind die Anweisungen der Erben, die Verfügungen von Todes wegen, die erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB und gegebenenfalls die Anordnung des Willensvollstreckers.

³ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll die Erbschaftsbehörde mit den Erben vermittelnd verhandeln, wenn nötig durch Einberufung von Erbenkonferenzen.

§ 29

Versteigerung
Art. 612 ZGB
Art. 85 EG

¹ Das Begehren um Versteigerung einer Erbschaftssache ist allen Erben unter Vorlage der Steigerungsbedingungen und der Steigerungsmöglichkeiten bekanntzugeben.

² Können sich die Erben nicht einigen, so setzt die Erbschaftsbehörde die Bedingungen fest und entscheidet, ob die Versteigerung unter den Erben oder öffentlich stattzufinden habe.

³ Die Versteigerung wird durch den Präsidenten und den Schreiber der Erbschaftsbehörde bzw. durch die zuständige Versteigerungsbehörde am Ort der gelegenen Sache durchgeführt.

⁴ Sind im Kanton Schaffhausen gelegene Grundstücke Gegenstand der Versteigerung, so hat die Versteigerungsbehörde nach Erfüllung der Steigerungsbedingungen dem Grundbuchamt den Zuschlag zum Eintrag anzuzeigen. Die amtliche Versteigerung tritt anstelle der öffentlichen Beurkundung.

⁵ Vorbehalten sind bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht ^{5), 3)}.

§ 30

Der Erbteilungsvertrag setzt sich zusammen aus:

Teilungsvertrag
Darstellung
Art. 78 EG

1. ¹¹⁾ Der Erbenbescheinigung, welche enthalten muss
 - einen Hinweis auf die Zivilstandsdokumente,
 - Angaben über Verfügungen von Todes wegen, soweit sie die Erbfolge betreffen, und deren Eröffnung, gegebenenfalls den Hinweis, dass keine Verfügungen von Todes wegen vorliegen,
 - die genauen Personalien des Erblassers einschliesslich Wohnsitz und Zeitpunkt seines Todes,
 - die genauen Personalien aller gesetzlichen und eingesetzten Erben,
 - die Feststellung, dass die aufgeführten Personen die einzigen Erben des Erblassers sind, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage bei gesetzlichen Erben beziehungsweise der Erbschaftsklage, Ungültigkeitsklage und Herabsetzungsklage bei eingesetzten Erben.
2. dem Vorbericht gemäss § 22, ergänzt mit
 - der Erklärung, wer die Anmeldung zum Grundbucheintrag vornimmt,
 - wichtigen Vereinbarungen der Erben;
3. dem Inventar, bestehend aus Aktiven und Passiven und der Ermittlung des Reinvermögens;
4. der Vermögensausscheidung, d.h. der güterrechtlichen Ausscheidung des ehelichen oder partnerschaftlichen Vermögens nach dem geltenden Güterstand; ¹⁰⁾
5. der Teilung
 - nach den Vereinbarungen der Erben,
 - gemäss den testamentarischen oder erbvertraglichen Bestimmungen,
 - im Sinne der erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB;
6. der Veranlagung der Erbschaftssteuer;
7. der Zuweisung der einzelnen Erbschaftssachen.

§ 31

¹ Auf Verlangen können den Erben nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten separate Erbenbescheinigungen ausgestellt werden.

Separate
Erbenbescheini-
gungen

² Dem Begehren um Ausstellung einer Bescheinigung vor Ablauf der Ausschlagungsfrist ist nur Folge zu geben, wenn Erklärungen über die Annahme der Erbschaft durch alle Erben vorliegen.

³ Für eingesetzte Erben gilt Art. 559 ZGB.

§ 32

Teilungsvertrag
Anerkennung

¹ Der Teilungsvertrag wird verbindlich mit der Unterzeichnung durch die Erben.

² Die Erbschaftsbehörde nimmt vom unterzeichneten Teilungsvertrag Kenntnis.

³ Sind bevormundete oder verbeiständete Erben am Nachlass beteiligt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB erforderlich.¹¹⁾

⁴ Der Teilungsvertrag ist dem Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ zu unterbreiten.

§ 33

Einstellung
des Teilungs-
verfahrens

Kommt ein Teilungsvertrag im Sinne von Art. 86 EG zum ZGB nicht zustande, beschliesst die Erbschaftsbehörde die Einstellung des Verfahrens. Den Erben und dem Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ ist davon Mitteilung zu machen.

§ 34

Grundbuch-
anmeldung
Art. 84 Abs. 3
EG

¹ Die Anmeldung für die Grundbucheintragung im Falle von Erbfolge und Erbteilung an im Kanton Schaffhausen gelegenem Grundeigentum erfolgt durch die Erbschaftsbehörde oder die Erben. Die Einzelheiten richten sich nach der Grundbuchverordnung des Bundes¹³⁾ und des Kantons Schaffhausen^{14), 11)}.

² Für die Eigentumsübertragung von nicht im Kanton Schaffhausen gelegenen Grundstücken haben die Erben selbst zu sorgen.

§ 35

Registrierung

¹ Die Original-Teilungsverträge werden bei der Kanzlei der Erbschaftsbehörde registriert und aufbewahrt.

² Die an der Erbschaft beteiligten Personen erhalten beglaubigte Kopien.⁶⁾

³ Auf der Kopie bescheinigt der Schreiber der Erbschaftsbehörde, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.³⁾

§ 36³⁾

Nach Prüfung des Teilungsvertrages durch das Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ stellt die Kanzlei der Erbschaftsbehörde der Steuerbehörde Kopien der Vermögenszuweisungen zu.

Mitteilung an die Steuerbehörde

C. Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾**§ 37¹¹⁾**

Das Volkswirtschaftsdepartement hat folgende Kontrollen zu führen:

Verzeichnisse

- das Verzeichnis der Todesmitteilungen (mit der Erledigung der Nachlassfälle),
- das Verzeichnis der Staatsgebühren,
- das Verzeichnis der Erbschaftsabgaben.

§ 38³⁾

Das Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ überprüft:

- a) die Erbschaftsinventare ohne amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung,
- b) die amtlich durchgeführten Erbteilungen.

Kontrolle im Erbschafts- und Erbschaftssteuerwesen

§ 39⁶⁾

Das Volkswirtschaftsdepartement⁹⁾ erstattet der kantonalen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kanzleien der Erbschaftsbehörden jährlich einen Bericht über die fälligen Staatsgebühren und Erbschaftsabgaben.

Abrechnungen und Berichte

§§ 40-43⁷⁾**D. Inkrafttreten****§ 44**

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Verordnung des Regierungsrates über die einheitliche Geschäftsführung bei den Waisenbehörden, deren Kanzleien und den Waisen- und Teilungsinspektoren vom 7. Oktober 1885.

Vom Bundesrat genehmigt am 11. Oktober 1977.

Fussnoten:

- 1) SR 210.
- 2) SHR 210.100.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 13. September 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 1639).
- 4) SHR 641.301.
- 5) SR 211.412.11.
- 6) Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 1990, in Kraft getreten am 1. März 1991 (Amtsblatt 1991, S. 293).
- 7) Aufgehoben durch RRB vom 13. September 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995 (Amtsblatt 1994, S. 1639).
- 8) Amtsblatt 1977, S. 1337.
- 9) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).
- 10) Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1687).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1817).
- 12) Aufgehoben durch RRB vom 4. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1817).
- 13) SR 211.432.1.
- 14) SHR 211.431.